

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Im Rahmen des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes stellt die Firma Schmidt & Wifling GmbH dem Auftraggeber die Arbeitnehmer zur Verfügung. Die Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung gem. § 1 Abs. 1 AÜG wurde vom Landesarbeitsamt Nordbayern am 26.10.1994 und seit 01.10.1997 unbefristet erteilt. Die Firma Schmidt & Wifling übernimmt gemäß § 1 Abs. 2 i. V. m. § 3 Abs. 1, Nr. 1 - 3 AÜG im Rahmen der gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung die üblichen Arbeitgeberpflichten bzw. das Arbeitgeberberrisiko.
2. Sämtliche laufenden Sozialleistungen für diesen Arbeitnehmer führt die Firma Schmidt & Wifling GmbH ab. Der Auftraggeber hat die Pflichten aus dem Arbeitsschutzrecht zu erfüllen.
3. Es dürfen vom Auftraggeber an den Leiharbeiter keine Zahlungen (Abschläge usw.) geleistet werden, da dies ohne Ausnahme Sache der Firma Schmidt & Wifling GmbH ist. Für eventuelle an den Leiharbeiter geleistete Zahlungen durch den Auftraggeber wird keine Haftung übernommen. Auch eine Verrechnung wird verweigert.
4. Sollte der entlehene Arbeitnehmer seine Tätigkeit beim Auftraggeber nicht zum vereinbarten Zeitpunkt aufnehmen, nach Arbeitsaufnahme nicht am Arbeitsplatz beim Auftraggeber erscheinen oder die Arbeitsstelle beim Auftraggeber vorzeitig verlassen, hat der Auftraggeber dies unverzüglich der Firma Schmidt & Wifling GmbH mitzuteilen.
5. Die Abrechnung durch die Firma Schmidt & Wifling GmbH erfolgt wöchentlich aufgrund der vom Auftraggeber unterzeichneten Tätigkeitsnachweise.
6. Der Leiharbeiter arbeitet unter der Aufsicht und Leitung des Auftraggebers und wird in dessen Betrieb in vollem Umfang eingegliedert. Der zur Verfügung gestellte Arbeitnehmer wird dem Auftraggeber nur für die Ausführung der vertraglich festgelegten Tätigkeit überlassen.
7. Für die Haftung der Firma Schmidt & Wifling GmbH gilt Folgendes:
 - a) Die Firma Schmidt & Wifling GmbH haftet für die Verletzung des Lebens, Körpers oder der Gesundheit, die auf einer eigenen fahrlässigen Pflichtverletzung oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung ihrer Vertreter, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen beruht. Die Firma Schmidt & Wifling GmbH haftet für andere Schäden, die von ihr selbst, ihren Vertretern, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen, verursacht wurden nur bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz, soweit sich nicht aus Folgendem etwas anderes ergibt.
 - b) Die Firma Schmidt & Wifling GmbH haftet wegen Leistungsverzuges oder von ihr zu vertretenden Ausschlusses der Leistungspflicht, sowie für Schäden aufgrund der Verletzung vertraglicher Pflichten, deren Nichterfüllung die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet, auch bei eigener einfacher Fahrlässigkeit oder einfacher Fahrlässigkeit ihrer Vertreter, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen. Für diese Fälle ist die Haftung jedoch auf den bei Vertragsschluß vorhersehbaren, typischen Schaden begrenzt.
Bei Vertragsverletzungen, die den Vertragszweck nicht gefährden, haftet die Firma Schmidt & Wifling GmbH nicht wegen eigener einfacher Fahrlässigkeit oder einfacher Fahrlässigkeit ihrer Vertreter, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen.
 - c) Im kaufmännischen Verkehr gilt, daß die Firma Schmidt & Wifling GmbH auch bei grober Fahrlässigkeit nur für grobes eigenes Verschulden, grobes Verschulden ihrer leitenden Angestellten, sowie für grobes Organisationsverschulden haftet, es sei denn, ein anderer hat grob schuldhaft eine wesentliche, den Vertragszweck gefährdende Vertragspflicht verletzt. In jedem dieser Fälle aber ist die Haftung beschränkt auf den bei Vertragsschluß vorhersehbaren typischen Schaden.
8. Sämtliche Arbeitnehmer der Firma Schmidt & Wifling GmbH sind bei der Verwaltungsberufsgenossenschaft versichert. Bei einem eventuellen Unfall ist der Auftraggeber zur Meldung bei der Berufsgenossenschaft verpflichtet.
9. Gemäß § 12 AÜG bedarf es für jede Vereinbarung zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer der Schriftform. Dies gilt auch für Nebenabreden. Mit der Unterzeichnung des Vertrages gelten die Bedingungen der Firma Schmidt & Wifling GmbH als angenommen, auch wenn vom Auftraggeber anders lautende Bedingungen geltend gemacht werden.
10. Der Entleiher muß für den Verleiher und seine beauftragten Personen den freien Eintritt zur Arbeitsstelle des Mitarbeiters gewährleisten.
11. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Amberg.
12. Sollte eine Bestimmung oder ein Teil einer Bestimmung dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise nichtig sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen.